

Hygienekonzept für Nachtwerk Musikclub Karlsruhe

Das vorliegende Konzept basiert auf der CoronaVO vom 14.08.2021, sowie den ergänzenden Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) und wurde von diesem in der vorliegenden Form freigegeben.

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter:innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Betriebsname:

MUC GmbH

Ggf. abweichende Firmenbezeichnung:

Nachtwerk-Musikclub

Adresse

Pfannkuchstr. 16

76185 Karlsruhe

Unser/e Ansprechpartner:in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name:

Gerhard Fink

E-Mail:

info@nachtwerk-musikclub.de

Muster-Variante 1: Öffnung des Betriebs mit Maskenpflicht auf der Tanzfläche

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht beim Tanzen (keine Maskenpflicht bei Verzehr)
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Auslastung ist mit 100% möglich
- Kein separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Muster-Variante 2: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche / Anforderungen an Lüftungsanlagen

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung nach §17 VersammlungsstättenVO:
Frischluftezufuhr über die Lüftungsanlage von mindestens $40\text{m}^3/\text{h} \cdot \text{Person}$
- Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der Lüftung
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Muster-Variante 3: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche / Anforderungen an CO2-Ampel(n)

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 2G, also Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung: Maximale Nutzung der vorhandenen Lüftungsanlagen und zusätzliches Aufstellen von CO2-Ampel(n), die dabei unterstützen unzureichenden Luftwechsel und die damit verbundene Lüftungsnotwendigkeit rasch zu erkennen
- Auslastung ist mit bis zu 70% möglich, abhängig vom Umschlag der CO2-Ampel(n). Schlägt die Ampel an sind Gegenmaßnahmen zu treffen (zusätzliche Lüftungen, Aufsetzen der Masken etc.)
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

Muster-Variante 4: Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche / Anforderungen an Luftreinigungsgeräte

Voraussetzungen:

- Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)
- Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr
- Digitale Kontaktnachverfolgung (z.B. Luca-App) wird empfohlen
- Voranmeldung der Gäste wird empfohlen
- Mindestanforderung an die Lüftung: Nutzung der vorhandene Lüftungsmöglichkeiten und zusätzlich Installation von Luftreinigungsgeräten mit entsprechend hohem Luftdurchsatz zur Gewährleistung einer deutlich reduzierten Aerosolbelastung
- Eignung, Wirksamkeit und Aufstellungsort der Geräte müssen unter Berücksichtigung der individuellen Raumgegebenheiten konkret für den Betrieb von einer Fachfirma fachkundig geprüft und bestätigt werden
- Auslastung ist mit bis zu 100% möglich, abhängig von der erreichten Reduktion der Aerosolbelastung
- Separater Antrag beim Gesundheitsamt notwendig

1. Allgemeine Grundlagen

Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche durch die Anforderungen an die Lüftungsanlage

Der Nachtwerk-Musikclub öffnet seinen Betrieb nach der Variante der Variante 2.

Zugang nur für 3G, also Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test max. 48h alt)

Maskenpflicht entfällt auf Antrag beim Tanzen und bei Verzehr

Digitale Kontaktnachverfolgung (Luca-App) wird verwendet

Die Mindestanforderung einer Frischluftzufuhr über die Lüftungsanlage von mindestens 40 m³/h*Person ist erfüllt – siehe Punkt 10 Ausreichende Lüftung.

Die Lüftungs-/Klima-Anlage ist bei Normalbetrieb auf eine Personenanzahl von 700 Personen ausgelegt. Die Lüftungs-/Klima-Anlage liefert Frischluft.

Die Abluft wird separat abgesaugt und entfernt von der Frischluft entlassen.

Während des Betriebs besteht auch die Möglichkeit die Eingangstür und die Fenster im Bistro zu öffnen. Die Fenster auf den Toiletten sind zur zusätzlichen Belüftung gekippt.

Während der Corona-Pandemie wird die maximal zulässige Personenanzahl von uns freiwillig auf 300 Personen in den Innenräumen begrenzt.

Die maximal zulässige Personenanzahl wird von uns anhand einer Zählmaschine dokumentiert.

Je nach aktueller Pandemielage bzw. nach Beurteilung des aktuellen (wiedereröffneten) Clubbetriebs behalten wir uns vor das Konzept auf ein 2G Hygienekonzept, mit Rücksprache des Gesundheitsamts, zu ändern.

2. Kommunikation, Website, Social Media

Auf der Website unseres Betriebes (www.nachtwerk-musikclub.de) in Sozialen Medien (Instagram/Facebook) und anderen Print-Produkten und durch Hinweise vor Ort werden die geltenden Corona-Regeln, die im Betrieb festgelegten Vorgaben, Maßnahmen und Regelungen kommuniziert. Ergänzend veröffentlichen wir unser betriebliches Hygienekonzept auf unserer Website.

Außerdem unterstützen wir die Impfkampagne des Landes Baden-Württemberg „dranbleibenbw.de“

3. Eingang / Eingangskontrolle

Die Verhaltenshinweise und Corona-Regeln in unserem Betrieb sind für alle Gäste gut sichtbar an folgenden Stellen (Eingangsbereich - Kasse / Zelt, Abgang Treppe Disco, Aufgang Toiletten, Bistro) angebracht, alle Mitarbeiter:innen sind geschult und wurden mit den geltenden Corona-Regeln vertraut gemacht.

Das geschulte Sicherheitspersonal achten beim Einlass der Gäste darauf, dass wartende Gäste Maske tragen und diese andernfalls auf diese Pflicht hinweisen. Zudem wirken sie daraufhin, dass Gäste die gekennzeichneten Abstandsempfehlung von 1,5 m untereinander einhalten. Der Wartebereich ist auf dem Parkplatz platziert, um das Infektionsrisiko gering zu halten. Die Steuerung der Personenströme auf den Laufwegen erfolgt durch Bodenmarkierungen.

Hinsichtlich der 3G-Zugangs findet eine Kontrolle der notwendigen Bescheinigungen, PCR-Tests samt Ausweis statt. Liegen die notwendigen Dokumente nicht vor, ist das geschulte Sicherheitspersonal ausdrücklich befugt Gäste abzuweisen. Offensichtlich kranken Personen wird der Zugang verwehrt.

Die Registrierung der Gäste zur Kontaktnachverfolgung (Luca-App) wird vom Sicherheitspersonal überwacht.

Die Personenzählung erfolgt durch Zählmaschine.

Am Eingang stehen Desinfektionsspender bereit.

Eingang und Ausgang sind getrennt angeordnet.

Beim Verlassen des Betriebes werden die digital registrierten Gäste auf die Notwendigkeit des digitalen Auscheckens aufmerksam gemacht durch Schilder am Ausgang.

Die Registrierpunkte für die digitale Kontaktnachverfolgung im Eingangsbereich haben einen Mindestabstand von 1,5m.

4. Maskenpflicht

Im Betrieb gilt generell Maskenpflicht, ausgenommen ist der Konsum von Getränken an der Bar oder an (Steh-)Tischen.

Nur auf der Tanzfläche besteht auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

Die Mitarbeiter:innen sind angehalten, gegenüber den Gästen auf die Einhaltung der Maskenpflicht hinzuweisen.

Es besteht Maskenpflicht für Mitarbeiter:innen und externe Dienstleister.

Externe Dienstleister werden auf die Maskenpflicht hingewiesen und dies wird dokumentiert.

5. Garderobe

Im Betrieb wird, soweit möglich, auf die Entgegennahme der Garderobe verzichtet.

Falls die Garderobe in Betrieb ist, werden Einwegmarken eingesetzt.

Das Garderobenpersonal ist durch Plexiglasscheiben geschützt.

6. Toiletten

Es besteht Maskenpflicht auf dem Weg zur und in der Toilette.

Um Personenströme zu steuern, werden Laufwege durch Markierungen am Boden gekennzeichnet.

Es werden Seifen- und Desinfektionsspender aufgestellt und regelmäßig nachgefüllt. Dies wird dokumentiert.

Es werden nur berührungslose Handtuchspender mit Einweghandtücher verwendet.

Türklinken und Armaturen werden regelmäßig desinfiziert.

Es werden verkürzte Reinigungszyklen festgelegt, Zykluszeit beträgt 1 Stunde

Dokumentation der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft.

Kontaktlose Benutzung der Spülkästen ist nicht möglich. Die Spülung der Pissoir funktioniert automatisch.

Die Wascharmaturen sind Einhebelmischarmaturen.

Die Fenster auf den Toiletten sind zur zusätzlichen Frischluftzufuhr gekippt.

Mindestabstand ist durch Sperrung jedes zweiten Pissoir gegeben.

7. Im Club / In der Diskothek

Im Betrieb besteht generell Maskenpflicht, außer im Sitzbereich, an der Bar und an (Steh-) Tischen zum Verzehr von Getränken.

Auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 19 Abs. 1 CoronaVO durch das zuständige Gesundheitsamt besteht keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche.

Türklinken und Handläufe werden stündlich desinfiziert.

Gläserablagen und Tische werden unmittelbar, bei Gästewechsel, gereinigt und desinfiziert.

Durch die Mitarbeiter:innen wird darauf geachtet, dass sich Gäste gleichmäßig auf die freien Gastflächen verteilen, so dass die Gesamtfläche genutzt werden kann.

8. An den Tischen

Tische und Sitzgelegenheiten werden regelmäßig nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.

Für die Getränkekarte werden nur abwischbare Materialien verwendet und nur auf Verlangen ausgegeben.

Digitale Getränkekarten werden genutzt.

Es wird vermehrt auf Arbeitsteilung geachtet. Bedienungen sind nur hinter der Bar, lediglich Springer:innen und Gläsersammler:innen haben direkten Gästekontakt

9. An der Bar

Barhocker und Tresen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Arbeitsutensilien und benutzte Gläser werden nach Gebrauch heiß in den Spülmaschinen gespült.

Sitzplätze und Selbstbedienungsbereiche an der Bar sind voneinander mit Abstandsmarkierungen getrennt.

Die Plätze an der Bar werden mit Abstand zueinander angeordnet.

Für die Getränkekarte werden nur abwischbare Materialien verwendet.

Digitale Getränkekarte werden genutzt.

Da die Bedienungen sich nicht grundsätzlich allein hinter der Theke befinden, sind diese trotz der Plexiglasabtrennungen nicht von der Maskenpflicht befreit.

Lappen und Geschirrtücher werden bei Verschmutzung gewechselt.

10. Ausreichende Lüftung

Innenräume werden regelmäßig gemäß den Vorgaben der Variante 2 Muster-Hygienekonzept der Dehoga belüftet. Zum Einsatz kommt eine Lüftungs-/Klima-Anlage mit Frischluftzufuhr und Abluftanlage. Diese werden regelmäßig fachkundig eingestellt und gewartet.

Während des Betriebs besteht auch die Möglichkeit die Eingangstür und die Fenster im Bistro zu öffnen. Die Fenster auf den Toiletten sind zur zusätzlichen Belüftung gekippt.

Außenflächen werden verstärkt genutzt, ein Biergarten ist vorhanden.

Die Lüftungsanlagen sind bei Normalbetrieb auf eine maximale Personenanzahl von 700 Personen ausgelegt.

Technische Daten Lüftungsanlage:

<u>Lüftung „Weinkeller“:</u> - robatherm RMC 09/09 - 7000m ³ /h - Feinstaubfilter Klasse F6	<u>Lüftung „Bistro“:</u> - robatherm RMC06/06 - 2500m ³ /h - Feinstaubfilter Klasse F6
<u>Abluft „Buffet“:</u> - Helios VDW 250/4 - 900m ³ /h	<u>Abluft „WC“:</u> - Helios MBW 200/4 - 1600m ³ /h

Die Lüftungsanlage „Weinkeller“ liefert Frischluft und saugt die verbrauchte Luft gleichermaßen ab.

Die Lüftungsanlage „Bistro“ liefert Frischluft und saugt die verbrauchte Luft gleichermaßen ab.

Die Abluft „Buffet“ saugt nur ab, Frischluft strömt durch die Druckdifferenz über Fenster und Türen in den Innenraum.

Die Abluft „WC“ saugt nur ab, Frischluft strömt durch die Druckdifferenz über Fenster und Türen in den

Innenraum. Die Abluft „WC“ saugt zudem auch die verbrauchte Luft aus dem hinteren Teil des Bistros. Alle Lüftungsanlagen wirken auf den Innenraum der Diskothek. Die Räume sind nicht durch verschließbare Türen voneinander getrennt.

Zusammengefasst erreicht die Lüftung einen Volumenstrom 12'000m³/h. Bei dem in Variante 2 angenommenen Wert von 40m³/h pro Person ergibt sich eine Personenanzahl von 300 Personen für den gesamten Innenraum der Diskothek

11. Mitarbeiter:innen

Mitarbeiter:innen haben eine Einweisung in das betriebliche Hygienekonzept erhalten. Diese sowie das Sicherheits- und Reinigungspersonal werden in die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-VO eingewiesen. Bei Krankheitssymptomen ist das Erscheinen am Arbeitsplatz untersagt. Erkrankungen wie Fieber, Husten oder Halsschmerzen sind sofort der Betriebsleitung zu melden.

Wir stellen ausreichend Tests zur Verfügung (mind. 2 pro Woche), sowie ausreichend Schutzausrüstung wie Mund-Nasen-Schutz, Handschuhe und ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Desinfektionsmittel.

Mitarbeiter:innen beachten ein hohes Maß an Sauberkeit und Körperhygiene und desinfizieren sich regelmäßig die Hände. Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln, Umarmungen etc.) mit Gästen oder Kolleg:innen ist zu vermeiden.

Mitarbeiter:innen werden angehalten sich zu impfen und/oder regelmäßig zu testen. Die jetzigen Mitarbeiter (Stand 31.08.2021) sind alle geimpft.

Das Sicherheitspersonal ist geschult und befähigt die 3G Nachweise zu überprüfen.

Verhaltensregeln für Gäste und Mitarbeiter:innen schriftlich fixieren und gut sichtbar hinter dem Tresen aushängen.

Es finden nur individuelle Pausen statt.

Wenn nötig, finden Besprechungen im teilweise überdachten Biergarten statt.

Externe Dienstleister:innen haben einen 3G Nachweis zu erfüllen. Dies wird dokumentiert.

Ort

Karlsruhe

Datum

02.09.2021

Unterschrift Geschäftsführer
